

Asbesthaltige Öllampen und Gartenfackeln

Anzahl untersuchte Proben: 27

beanstandet: 2

Beanstandungsgründe:

Vorhandensein eines asbesthaltigen Dichtungsringes

Ausgangslage

Aufgrund der Gefährlichkeit von zahlreichen Lampenölen, welche beim Verschlucken schwere Lungenschädigung verursachen können, hat die EU im Frühling 2010 die Sicherheitsanforderungen an dekorative Öllampen sowie Lampenöl-Verpackungen stark erhöht. Dekorative Öllampen, die an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, müssen die EN-Norm 14059 erfüllen, welche unter anderem folgende Sicherheitsanforderungen an Öllampen festlegt:

- Bruchsicherheit des Ölbehälters;
- Dochtschutz, um das Saugen von Kindern am Docht auszuschliessen;
- Stabiler Einfüllverschluss (Bajonettverschluss);
- Auslaufsicherheit (ausreichende Abdichtung des Verschlusses und Dochtes);
- Vorhandensein von Warnhinweisen auf der Verpackung oder in einem Informationsblatt.



Asbesthaltiges Dichtungsring einer Öllampe

In der EU haben Behörden festgestellt, dass die Auslaufsicherheit gewisser Öllampen mit asbesthaltigen Dichtungsringen gewährleistet wird. Das Inverkehrbringen von asbesthaltigen Gegenständen ist aber aufgrund der Gesundheitsgefährdung durch Asbestfasern bereits seit 1990 verboten. Mit dieser Untersuchungskampagne sollten Öllampen und Gartenfackeln in den Verkaufsstellen des Kantons Basel-Stadt auf die Anwesenheit von Asbest-Dichtungsringen überprüft werden.

Gesetzliche Grundlagen

Das Verbot des Inverkehrbringens von asbesthaltigen Gegenständen ist im Anhang 1.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung verankert.

Die Anforderungen an dekorative Öllampen sind in der EU im Anhang XVII der REACH-Verordnung festgelegt. Sie treten am 1. Dezember 2010 in Kraft. Diese Bestimmungen wurden im Schweizer Recht noch nicht nachvollzogen – eine Revision des Anhangs 1.11 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung wäre dazu notwendig.

Probenbeschreibung und Prüfverfahren

28 Öllampen wurden in acht Verkaufsstellen im Kanton Basel-Stadt untersucht. Dabei wurde vor Ort überprüft, ob bei den Dichtungsringen ein Asbestverdacht besteht, und ob die Öllampen die EN-Norm 14059 eindeutig nicht erfüllen (z.B. wegen Abwesenheit einer Dochtabdichtung).

Die Produkte mit Asbestverdacht wurden erhoben und im Kantonalen Laboratorium mittels Polarisationsmikroskopie untersucht. Auf eine Erhebung der Öllampen, welche die EN-Norm 14059 nicht erfüllten, wurde verzichtet, da zurzeit für diese keine Vollzugsmassnahmen verfügt werden können.

Ergebnisse

- Zwei Öllampen (7%) wiesen einen asbesthaltigen Dichtungsring auf, beide wurden im Fernen Osten hergestellt.
- 13 Lampen (48%) erfüllten eindeutig die EN-Norm 14059 nicht. Es handelt sich dabei vor allem um Bambusfackeln, in welche eine einfache Öllampe eingebaut ist.

Massnahmen

Für die beiden asbesthaltigen Öllampen wurden Verkaufsverbote durch die zuständigen kantonalen Behörden (Basel-Stadt und Bern) erlassen.

Die Öllampen, die der EN-Norm 14059 nicht entsprachen, wurden nicht beanstandet, da die neuen rechtlichen Anforderungen der EU an Öllampen in der Schweiz noch nicht in Kraft umgesetzt wurden.

Schlussfolgerungen

- Wir mussten mit Besorgnis zur Kenntnis nehmen, dass 20 Jahre nach deren Verbot, asbesthaltige Gegenstände immer noch oder wieder in Verkehr sind. Die Anwesenheit von Asbest kann jedoch von den Lampenöl-Importeuren nicht in einfacher Weise festgestellt werden. Diese sollten deshalb beim Import darauf achten, dass die Dichtungsringe von Lampenölen aus Gummi bestehen.
- Aufgrund der hohen Quote an Öllampen, welche die EN-Norm 14059 eindeutig nicht erfüllen, werden wir im nächsten Frühling – unter Voraussetzung, dass diese Norm ins Schweizer Recht übernommen wird – nochmals die Verkehrsfähigkeit von dekorativen Öllampen untersuchen.